

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektor für die Westschweiz

vom 13. Februar 2014

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Reinigungssektor für die Westschweiz vom 8. Oktober 2012 werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis, Jura, Berner Jura und Genf.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Betriebe, die haupt- oder nebenberuflich Dienstleistungen anbieten in den Bereichen der Reinigung, der Sauberkeit, der Hygiene und der Desinfektion sowie Nebendienste im Zusammenhang mit der Benutzung und der Wartung von allen Raumtypen, Gebäuden, Einrichtungen und Ausstattungen oder Verkehrsmitteln.

Zu diesen Leistungen gehören:

- a) Die Reinigung oder die Säuberung nach einem Schadenfall oder einem Brand
- b) Der Gebäudeunterhalt und die Wohnungsreinigung in Regie
- c) Durch Reinigungsunternehmen ausgeführte Abwärtsarbeiten.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Arbeitnehmer der Branche, inklusive die Lehrlinge, die in den in Absatz 2 erwähnten Betrieben beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entlohnung. Ausgenommen sind das administrative Personal und das Kaderfachpersonal.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1

¹ SR 221.215.311

² SR 823.20

und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskosten-, Ausbildungs- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 30) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

13. Februar 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 823.201

Gesamtarbeitsvertrag des Reinigungssektor für die Westschweiz

abgeschlossen am 8. Oktober 2012

zwischen

der Fédération romande des entrepreneurs en nettoyage (FREN), der Association valaisanne des entreprises de nettoyage (AVEN) und der Association genevoise des entrepreneurs en nettoyage et de service (AGENS)

einerseits

und

der Gewerkschaft Unia, der Gewerkschaft Syna und der Gewerkschaft Syndicat interprofessionnel des travailleurs (SIT)

anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 3 Einzelarbeitsvertrag

1. Bei der Anstellung unterzeichnen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einen Einzelarbeitsvertrag, in dem mindestens folgende Punkte aufgeführt sind: das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die Berufskategorie, die durchschnittliche normale wöchentliche Arbeitszeit (auf den Monat umgerechnet), die Arbeitszeiten und der Lohn. Ein Mustervertrag wird den Unternehmen zur Verfügung gestellt.
2. [...]
3. Es wird nur ein einziger Arbeitsvertrag erstellt, auch für Arbeitnehmer, die an verschiedenen Arbeitsorten beschäftigt sind.

Art. 4 Kündigungsfristen

1. Die Probezeit beträgt 3 Monate. [...]
2. Nach der Probezeit und im ersten Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende eines Monats; ab dem zweiten Dienstjahr zwei Monate auf das Ende eines Monats; ab dem neunten Dienstjahr drei Monate auf das Ende eines Monats. Es darf auf keinen Fall von diesem Artikel abgewichen werden.
3. [...]
4. [...]

Art. 5 Schutz vor Kündigung zur Unzeit

1. Nach der Probezeit kann der Arbeitnehmer während 90 Tagen nicht entlassen werden, wenn er ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht.
2. Nach drei Jahren Arbeit im Unternehmen kann der Arbeitnehmer nicht entlassen werden, solange er Taggelder der Krankenversicherung (maximal 360 Tage) oder der Unfallversicherung (maximal 720 Tage) bezieht.
3. [...]

Art. 6 Berufskategorien

1. Die Berufskategorien werden aufgrund der von den Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten oder der beruflichen Abschlüsse bestimmt.

Fachbereiche	Aufgaben (Beilage 5)	Kategorien	Abschlüsse – Qualifikationen
Spezielle Reinigungen und Bau-reinigungen	1–19	TC	Teamchef
		N10	Betriebsangestellter (BA) mit EFZ seit 2 Jahren oder mehr in der Branche
		N11	Betriebsangestellter (BA) mit EFZ seit weniger als 2 Jahren in der Branche
		N20	Gebäudereiniger (GR) mit EFZ seit 2 Jahren oder mehr in der Branche
		N21	Gebäudereiniger (GR) mit EFZ seit weniger als 2 Jahren in der Branche
		N30	Betriebsangestellter (BA) und Gebäudereiniger (GR) mit Eidg. Berufsattest (EBA).
		N40	Betriebsangestellter (BA) und Gebäudereiniger (GR) ohne Qualifikation mit 4 Jahren und mehr in der Branche
		N41	Betriebsangestellter (BA) und Gebäudereiniger (GR) ohne Qualifikation mit 2 Jahren und mehr in der Branche
	N42	Betriebsangestellter (BA) und Gebäudereiniger (GR) ohne Qualifikation mit weniger als 2 Jahren in der Branche	

Fachbereiche	Aufgaben (Beilage 5)	Katego- rien	Abschlüsse – Qualifikationen
Unterhalts- reinigung		E0	Personal ohne Qualifikation bei der Anstellung dessen vertragliche wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden übersteigt.
	11–15	E1	Personal ohne Qualifikation bei der Anstellung, welches Spezial- aufgaben durchführt und dessen vertragliche wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt
	1–10	E2	Personal ohne Qualifikation bei der Anstellung, das ein Zeugnis [...] einer erfolgten Berufsbildung für Unterhaltspersonal aufweist und dessen vertragliche wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt.
		E3	Personal ohne Qualifikation bei der Anstellung dessen vertragliche wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt.

2. Unterhaltsreinigungspersonal, das spezielle Reinigungen und Baureinigungen ausführt.

Gelegentlich vom Wartungspersonal (E1, E2 oder E3) für die Ausführung von speziellen Reinigungen und Baureinigungen gemäss Beilage 5 geleistete Arbeitsstunden werden nach Stundensatz der Kategorien N 40 bis N 42 bezahlt.

Ein Mitarbeiter der Kategorie Unterhaltsreinigung (E1, E2 oder E3), der regelmässig bestimmte spezielle Reinigungen und Baureinigungen gemäss Beilage 5 durchführt, wird für seine gesamten Tätigkeiten nach Stundensatz der entsprechenden Kategorie(N 40–N 42) bezahlt. Eine den speziellen Reinigungen und Baureinigungen gewidmete Tätigkeit von mehr als 30 % der vertraglichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten berechnet, gilt als regelmässig.

Art. 7 Löhne

1. Die Mindestlöhne werden gemäss einer dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag beigelegten Tabelle (Beilage 2) festgesetzt.
2. [...]
3. [...]
4. Die Arbeitnehmer im Stundenlohn erhalten ihren Lohn spätestens am 10. des darauffolgenden Monats.
5. Der Akkordlohn ist verboten.
6. Eine detaillierte Lohnabrechnung muss jedem Arbeitnehmer monatlich überreicht werden.

Art. 8 Beaufsichtigung

1. Mit Beaufsichtigung ist das Betreuen und die Organisation eines Teams für Unterhaltsreinigungen gemeint.
2. Mitarbeiter, die eine Aufsichtstätigkeit ausüben, werden für den tatsächlichen Zeitaufwand in Anwesenheit des Personals (einschliesslich Organisationsaufgaben) mit einem Lohnzuschlag entschädigt.
3. Die Höhe des Zuschlags hängt vom zu betreuenden Personalbestand ab (Beilage 2).

Art. 9 Dreizehnter Monatslohn

1. Ein 13. Monatslohn wird jedem Arbeitnehmer pro rata temporis entrichtet, sofern der Arbeitnehmer seit mindestens drei Monaten im Unternehmen beschäftigt ist. Nach drei Monaten ist er für die gesamte Arbeitsperiode zu entrichten.
2. Der auf der Basis des AHV-Bruttolohns, zu 8,33 % ohne Überstunden, berechnete 13. Monatslohn wird spätestens mit dem Dezemberlohn oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet. Er wird auf der entsprechenden Lohnabrechnung separat aufgeführt.

Art. 10 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 43 Stunden.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers wird in seinem Einzelarbeitsvertrag festgesetzt.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit erstreckt sich über fünf Tage. Sie kann auf fünfenehalb Tage verteilt werden. In diesem Fall erhalten Mitarbeiter, die spezielle Reinigungen und Baureinigungen durchführen, zwei volle darauffolgende freie Tage, mindestens einmal pro Monat am Wochenende.
4. Absatz 3 gilt nicht für den Kanton Genf, die Dauer der Arbeitswoche erstreckt sich über fünfenehalb Tage.

Art. 11 Arbeitszeiten

1. Die Arbeitszeiten werden im Einzelarbeitsvertrag festgesetzt. Wenn diese Arbeitszeiten von den Kunden nicht strikt vorgegeben sind, kann der Arbeitnehmer von der vertraglichen Festlegung eines Zeitraums von plus oder minus einer Stunde profitieren, innerhalb dessen die Arbeitsleistung zu erbringen ist. Der Arbeitgeber kann den Zeitplan den Ansprüchen der Kundschaft entsprechend und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Stunden der Arbeitnehmer verändern.
2. [...]

Art. 12 Änderung der Arbeitszeit / der Arbeitszeiten

1. Wenn der Arbeitgeber eine Änderung der vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit vorsieht, tritt diese nach Ablauf einer Frist in Kraft, die nach Artikel 4 der Kündigungsfrist, gerechnet ab der Bekanntgabe des Vorschlags entspricht.
2. Der Wortlaut des Arbeitsvertrags muss so schnell wie möglich angepasst werden.
3. Wird die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit abgelehnt, so kann der Arbeitgeber den Vertrag unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäss Artikel 4 des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrags kündigen. Die Kündigungsfrist läuft ab Bekanntgabe der Kündigung.
4. Im Fall wo ein Teilzeitarbeitnehmer regelmässig während mehr als 4 Monate eine höhere Anzahl Stunden als ursprünglich in seinem Arbeitsvertrag vorgesehen arbeitet, muss der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag so schnell wie möglich ändern.

Art. 13 Überstunden

1. Für Arbeitnehmer der Kategorien N & E0 gilt als Überstunde jede vom Vorgesetzten angeordnete und/oder akzeptierte Stunde, die über die 43 Wochenstunden hinaus durchgeführt wird.
2. Für Arbeitnehmer der Kategorien E1 bis E3, gilt als Überstunde jede vom Vorgesetzten angeordnete und/oder akzeptierte Stunde, die über die 18 Wochenstunden hinaus durchgeführt wird.
3. Überstunden werden monatlich gutgeschrieben und auf der Lohnabrechnung oder auf einer separaten Abrechnung angezeigt. Ein zusammenfassendes Dokument wird bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgearbeitet.
4. Überstunden sind im Laufe des Jahres mit freier Zeit von gleicher Dauer, aber spätestens am 31. März des folgenden Kalenderjahres oder am Ende des Arbeitsverhältnisses zu kompensieren.
5. Überstunden, die nicht mit freier Zeit von gleicher Dauer innerhalb der Fristen in Absatz 4 kompensiert wurden, werden spätestens nach Fristablauf, mit einer Erhöhung von 25 % bezahlt.
6. Für jede Überstunde über die wöchentliche Höchstgrenze von 50 Stunden hinaus, kommen darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit zur Anwendung.

Art. 14 Nacht- und Sonntagsarbeit

1. Der Begriff der Nacht- und Sonntagsarbeit entspricht demjenigen des Arbeitsgesetzes.
2. Die nachts geleisteten Arbeitsstunden sind mit einem Zuschlag [...] von 15 % für regelmässige Nachtarbeit zu entrichten.

3. Für sonntags geleistete Arbeitsstunden ist gemäss Arbeitsgesetz ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.
4. [...]
5. Bei Nachtarbeit am Sonntag sind die in Absatz 2 vorgesehenen Zuschläge nicht kumulierbar. In diesem Falle gilt der Zuschlag von 50 %.
6. [...]

Art. 15 Pikettdienst

1. Pikettdienst ist nicht erlaubt.
2. Pikettdienst ist ausnahmsweise für besondere Anlässe zulässig. In diesem Fall wird der Arbeitnehmer für die Bereitschaftszeit neben der normalen Arbeit mit 3 Franken pro Stunde entschädigt. Die gesamte Einsatzzeit, inklusive die Wegzeit zu und von der Arbeit, gilt als Arbeitszeit und ist mit einem Zuschlag von 50 %, bzw. 100 % für den Sonntag, zu bezahlen. Für jeden Einsatz wird ein Minimum von zwei Stunden gezählt.

Art. 16 Feiertage

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Entschädigung (in der Höhe des tatsächlich ausgefallenen Lohnes) von 9 arbeitsfreien Feiertagen, sofern sie einem Tag entsprechen, an dem normalerweise gearbeitet wird.
2. [...]
3. Arbeitnehmern, die das ganze Kalenderjahr beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber die Feiertage mit 3,75 % des AHV-Lohnes entschädigen.
4. Bei nicht gerechtfertigter Abwesenheit am Arbeitstag davor oder danach, existiert dieser Anspruch auf den Feiertag nicht. Als nicht gerechtfertigte Abwesenheit gelten: nicht ausdrücklich vom Arbeitgeber bewilligte oder durch ein Arztzeugnis belegte Abwesenheiten.
5. Die Liste der Feiertage wird kantonale festgesetzt und ist in Anhang 3 aufgeführt, der integraler Bestandteil des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages ist.
6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit kann der Arbeitnehmer gehalten sein, an einem Feiertag zu arbeiten, wenn das Kundenunternehmen nicht verpflichtet ist, diesen Feiertag einzuhalten, und die an diesem Tag geleistete Arbeit der normalen Arbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers entspricht.
7. Die an einem Feiertag geleistete Arbeit gibt nicht Anspruch auf einen Zuschlag, sondern auf bezahlte Freizeit von gleicher Dauer, die innerhalb von vier Wochen zu gewähren ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die geleisteten Arbeitsstunden zu 200 % bezahlt.

Art. 17 Ferien

1. Der Ferienanspruch beträgt vier Wochen im Jahr.
2. Für die Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura, Berner Jura, Wallis und Waadt beträgt er vom sechsten Dienstjahr an vier Wochen und einen Tag. Für Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens 5 Jahren im Unternehmen beschäftigt sind, beträgt er vier Wochen und zwei Tage.
3. Für den Kanton Genf haben vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die seit mehr als 5 Jahren bei demselben Arbeitgeber sind, Anspruch auf vier Wochen und einen Tag Ferien. Ab dem 11. Dienstjahr bei demselben Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen Ferien.
4. [...]
5. Für den Kanton Genf haben Lehrlinge unter 20 Jahren Anspruch auf:

Im 1. Lehrjahr:	8 Wochen
Im 2. Lehrjahr:	7 Wochen
Im 3. Lehrjahr:	6 Wochen

Lehrlinge, die das 20. Lebensjahr vollendet haben:

Im 1. Lehrjahr:	7 Wochen
Im 2. Lehrjahr:	6 Wochen
Im 3. Lehrjahr:	5 Wochen
6. Der Zeitpunkt der Ferien muss bis spätestens 30. April, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bestimmt werden. Die Ferien der nach diesem Termin im Laufe des Jahres eingestellten Arbeitnehmer werden im Monat nach der Einstellung festgesetzt. Wenn immer möglich sind die Ferien während der Schliessung des Kundenunternehmens zu beziehen.
7. Die Vergütung der Ferien erfolgt am Ende der Zahlungsperiode, in der sie bezogen wurden.
8. Das Feriengeld beträgt 8,33 % des AHV-Lohnes. Es ist 8,79 % für Arbeitnehmer, die Anspruch auf vier Wochen und einen Tag haben, 9,25 % für Arbeitnehmer, die Anspruch auf vier Wochen und zwei Tage haben. Für Arbeitnehmer, die Anspruch auf fünf Wochen Ferien haben, ist es 10,64 %.
9. Bei Stellenantritt oder Kündigung im Laufe des Jahres wird der Ferienanspruch zeitanteilig gewährt.

Art. 18 Entschädigungen bei begründeter Abwesenheit

1. Die untenstehenden begründeten Abwesenheiten werden ohne Lohnabzug gewährt:

Tod von Ehegatte, Vater, Mutter, Kind:	3 Tage
Tod von Geschwistern oder Schwiegereltern:	1 Tag
Eigene Heirat:	2 Tage
Geburt oder Adoption eines Kindes:	1 Tag (2 Tage ab dem 2. Dienstjahr im Unternehmen)
Militärinspektion:	1 Tag
Umzug, maximal ein Mal im Jahr:	1 Tag
Krankheit eines Kindes bis zum Alter von 15 Jahren und bei Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Anwesenheit eines Elternteils anordnet:	Bis maximal 3 Tage pro Fall und pro Arbeitnehmer

2. Diese Tage können nicht unabhängig vom Anlass, der sie begründet, bezogen werden.

3. Die gestützt auf das Familienrecht gewährten Entschädigungen sind analog für die eingetragene Partnerschaft und das Konkubinat anwendbar.

Art. 19 Entschädigungen bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz in der Schweiz

1. Für die Tage, an denen der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert ist, weil er den obligatorischen Militärdienst in der Schweiz oder einen entsprechenden Dienst (Zivilschutz, Zivildienst) leistet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf nachstehende, als Prozentanteile berechnete Entschädigungen:

	Unverheiratete ohne Unterhaltspflichten	Verheiratete oder Unverheiratete mit Unterhaltspflichten
Rekruten- und Kaderschule	50 %	80 %
Weitere Leistungen bei Militärdienst		
– Bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr	100 %	100 %
– Mehr als 4 Wochen und bis zu 21 Wochen pro Kalenderjahr	80 %	80 %

2. Die Leistungen der EO werden bis zu den obenerwähnten Beträgen dem Arbeitgeber zugerechnet.

Art. 20 Verschiedene Entschädigungen

A. Transportentschädigung

1. Die Unternehmen zahlen eine Entschädigung, welche die effektiven Transportkosten deckt, höchstens jedoch den Preis eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr.
2. Die Entschädigung wird zu folgenden Bedingungen bezahlt:
Der Arbeitnehmer wird nicht vom Unternehmen gefahren [...] oder wenn er ausserhalb seines gewöhnlichen Arbeitsorts arbeitet
3. [...]

B. Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs

1. Vereinbaren die Parteien die Benützung des privaten Fahrzeugs des Mitarbeiters, wird dies mit 70 Rappen pro Kilometer entschädigt.

C. Entschädigung für die Mittagsmahlzeit

1. Wenn der Arbeitsort häufig wechselt oder der Arbeitnehmer ausserhalb seines üblichen Arbeitsortes eingesetzt wird und das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann, richtet das Unternehmen einen Verpflegungsbeitrag in nachstehender Höhe aus:
Im Jahr 2014: Fr. 17.50
Im Jahr 2015: Fr. 18.—
Ab Jahr 2016: Fr. 18.50

2. Den in Genfer Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern wird die obenerwähnte Entschädigung nur bei Arbeit ausserhalb des Kantons vergütet.

D. Entschädigung für die Fahrzeit

1. Die Fahrzeit zwischen zwei sich aufeinander folgenden Arbeitsorten zählt als Arbeitszeit.
2. Die Fahrzeit zwischen dem Wohnort und dem üblichen Arbeitsort gehört nicht zur Arbeitszeit.

Art. 21 Weiterbildung

1. Jeder Arbeitnehmer, der Beiträge gemäss Artikel 30 des GAV leistet, kann pro Kalenderjahr einen Tag bezahlten Weiterbildungsurlaub beanspruchen.
[...]
2. Für diesen Tag gewährt die Paritätische Kommission eine Pauschalentschädigung von 100 Franken.

3. Die Kurskosten, die Reisekosten (SBB-Billett 2. Klasse) sowie die Pauschalentschädigung werden den Arbeitnehmern nach Vorlegen der Kursbesätigung und der entsprechenden Quittungen innert drei Monaten durch den Bildungsfonds des GAV Westschweiz ausbezahlt.
4. Die Weiterbildung des Personals der Kategorie E2 ist in Beilage 4 zum vorliegenden GAV definiert.

Art. 22 Unfallverhütung

1. Um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die erfahrungsgemäss notwendig sind, die vom Stand der Technik her möglich sind und der bestehenden Sachlage entsprechen.
2. Arbeitnehmer unterstützen den Arbeitgeber bei der Durchführung der getroffenen Massnahmen. Sie beachten die Anweisungen und verwenden die Sicherheits- und Gesundheitsvorrichtungen regelkonform.
3. [...]
4. [...]
5. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in seinem Unternehmen die Richtlinie 6508 der EKAS oder eine Branchenlösung anzuwenden und regelmässige Sicherheitskontrollen durchzuführen. Es handelt sich um die Branchenlösung der Reinigungsunternehmen für die Westschweiz. Jeder Arbeitgeber muss eine systematische Analyse seiner firmenspezifischen Gefahren durchführen.

[...]

Bei Zweifel über die Sicherheit einer Anlage oder einer Baustelle wird [...] die Arbeit bis zur Kontrolle gestoppt. Die Arbeitnehmer bleiben zur Verfügung des Arbeitgebers und werden entlohnt.

6. Pflichten des Arbeitnehmers

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Richtlinien und Weisungen des Arbeitgebers in Sachen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu folgen. Der Arbeitnehmer hat diese Massnahmen einzuhalten, arbeitet daran mit und meldet dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter jede defekte Anlage, die Unfallrisiken darstellen könnte.

Wenn der Arbeitnehmer diesen Massnahmen nicht nachkommt, riskiert er eine Entlassung.

Art. 23 [...]

Art. 24 Deckung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft

A. Entschädigung im Krankheitsfall:

1. Der Arbeitgeber garantiert den Arbeitnehmern während der Dauer des Arbeitsvertrages eine Entschädigung für den krankheitsbedingten Erwerbsausfall. Zu diesem Zweck schliesst der Arbeitgeber eine Krankheitserwerbsausfallversicherung ab.
2. Die Versicherungsentschädigung beläuft sich auf 80 % des AHV- Lohnes.
3. Sie wird vom 3. Tag an während der Dauer des Arbeitsvertrages, maximal aber während 720 Tagen in einem Zeitraum von 900 Tagen ausgerichtet. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Versicherungsleistung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen maximal auf den 31. Tag zu verschieben.
4. [...]

B. Mutterschaftsurlaub:

1. [...]

C. Benachrichtigung des Arbeitgebers, Bescheinigung der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, Entschädigung:

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber den Krankheitsfall unverzüglich zu melden. Spätestens am 3. Abwesenheitstag muss er eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit im Original vorlegen. Der Arbeitgeber kann eine solche Bescheinigung vom ersten Tag der Abwesenheit an verlangen. Um die Entschädigung zu erleichtern, gibt der Arbeitnehmer bei andauernder Krankheit mindestens alle dreissig Tage ein Arztzeugnis.
2. [...]
3. Der Arbeitgeber erstellt die Meldung des Krankheitsfalls und sendet sie nach Erhalt des Arztzeugnisses an die Versicherung. Wenn die Versicherungsleistungen nicht direkt an den Arbeitnehmer überwiesen werden, zahlt der Arbeitgeber die von der Versicherung erhaltenen Entschädigungen für Lohnausfall spätestens auf den nächsten geplanten Zahltag. Wenn die Zahlung der Lohnausfallentschädigung durch die Versicherung verzögert ist, schießt der Arbeitgeber das Geld vor, vorausgesetzt, dass die ärztliche Bescheinigung innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist eingereicht wurde.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Prämienzahlung ist mindestens paritätisch (50 % zu Lasten des Arbeitgebers und 50 % zu Lasten des Arbeitnehmers). [...]
2. Ein Exemplar der allgemeinen Bedingungen der Versicherung erhält der Arbeitnehmer auf seinen Wunsch hin.
3. [...]

Art. 25 Berufliche Vorsorge

1.–3. [...]

4. Der Arbeitgeber achtet darauf, dass seine Arbeitnehmer jedes Jahr von der Vorsorgekasse eine individuelle BVG-Abrechnung erhalten.

5. [...]

Art. 26 Schwarzarbeit

1. Über die in Artikel 10 Absatz 1 des GAV festgelegte Arbeitszeit hinaus ist es den Arbeitnehmern insoweit untersagt, Arbeiten für Rechnung von Dritten, entgeltlich oder unentgeltlich, während der Freizeit und den Ferien auszuüben, als sie die legitimen Interessen des Arbeitgebers verletzen.

2. [...]

3. Der Arbeitnehmer, der gegen das Schwarzarbeitsverbot nach Artikel 26 Absatz 1, verstösst, wird mit einer Busse im Sinn von Artikel 28 Absatz 6 bestraft. Die Busse wird vom Lohn abgezogen.

4. Dem Arbeitgeber, der bewusst Schwarzarbeit ausführen lässt oder der Schwarzarbeit fördert, entgeltlich oder unentgeltlich, wird eine Busse nach Artikel 28 Absatz 6 des vorliegenden GAV auferlegt.

Art. 27 Arbeitsfrieden

1. [...]

2. Während der Dauer des vorliegenden GAV verpflichten sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nichts zu unternehmen, was den Arbeitsfrieden im Sinne von Artikel 357a Absatz 2, OR stören könnte.

Art. 28 Paritätische Kommissionen

1. [...]

2. Eine Westschweizerische paritätische Kommission wird gebildet. Diese Kommission hat die Befugnis, Fragen im Zusammenhang mit der Interpretation des Gesamtarbeitsvertrages zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie ist die Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der kantonalen paritätischen Kommissionen.

3. [...]

4. Im Weiteren wird in jedem zum Geltungsbereich des vorliegenden GAV gehörenden Kanton eine paritätische Kommission eingesetzt. [...]. Die kantonalen paritätischen Kommissionen haben den Auftrag, den vorliegenden GAV anzuwenden und die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Für die Kontrollen können die kantonalen paritätischen Kommissionen eine Treuhandgesellschaft beauftragen.

5. Die kantonalen paritätischen Kommissionen können [...] jederzeit eine Kontrolle über die Anwendung des Gesamtarbeitsvertrages durchführen. Der Arbeitgeber ist gehalten, der paritätischen Kommission alle zweckmässigen Dokumente und Informationen zu liefern. Er muss auch der paritätischen Kommission jederzeit Zugang zu den Arbeitsplätzen und den Verwaltungsstellen gewähren.
6. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages kann mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Franken pro Zuwiderhandelnden geahndet werden, unbeschadet des Schadenersatzes für etwaige Schäden. Dieser Betrag kann im Wiederholungsfalle oder bei schwerem Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages auf 20'000 Franken erhöht werden. Die paritätische Kommission kann von diesem Betrag abweichen, wenn der erlittene Schaden höher ist. Die Geldbeträge sind auf das Konto des paritätischen Fonds zu überweisen.
7. Kontrollspesen werden von Unternehmen oder Arbeitnehmern, die gegen die Vertragsbestimmungen verstossen haben, erhoben.

Art. 29 [...]

Art. 30 Beitrag an die Vollzugs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten

1. Arbeitnehmer sind verpflichtet, die folgenden Beiträge an die Vollzugskosten, bzw. an die berufliche Aus- und Weiterbildung zu leisten:
0,7 % des Bruttogehalts gemäss AHV-Abrechnung, jeweils vom Arbeitgeber auf dem Lohn erhoben;
2. Arbeitgeber, die bis zu 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz in der Reinigungsbranche tätig sind, müssen einen Beitrag von 0,4 % der AHV-Lohnmasse der Arbeitnehmer, einschliesslich der dem GAV unterstellten Lehrlinge (0,35 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag), aber mindestens 20 Franken pro Monat und Arbeitnehmer entrichten.
3. Der Arbeitgeberbeitrag liegt bei 0,3 % der AHV- Lohnsumme.
4. Die paritätische Kommission entscheidet über die Verwendung der paritätischen Geldmittel [...] für:
 - a) die Kontrolle der Anwendung des GAV;
 - b) die Kontrolle der Umsetzung der flankierenden Massnahmen bei der Personenfreizügigkeit;
 - c) die Sozialbeiträge und Sozialhilfe;
 - d) die Berufsaus- und Weiterbildung;
 - e) Übersetzungs- und [...] Druckkosten des GAV;
 - f) die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - g) die Schlichtungskosten gemäss Anhang 1.
5. [...]

Art. 31 [...]

Art. 32 Sonstige Bestimmungen

A. Sonstige Bestimmungen

[...]

B. Soziale Errungenschaften

Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages stellt günstigere Einzelsituationen gemäss Einzelarbeitsvertrag nicht in Frage.

Anhänge, die integrale Bestandteile des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages sind:

Anhang 1: Vereinbarung über den Schutz gegen die sexuelle Belästigung

Anhang 2: Tabellen der Mindestlöhne

Anhang 3: Übersicht der Feiertage für jeden Kanton

Anhang 4: Ausbildung

Anhang 5: Reinigungsarbeiten (Aufgabenbeschreibung)

Vereinbarung über den Schutz gegen sexuelle Belästigung

Art. 1 [...]

Art. 2 Vorgehen bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit sexueller
Belästigung

1. Das Unternehmen bemüht sich, sexuellem Belästigungsverhalten vorzubeugen oder intern ihm ein Ende zu setzen.
2. [...]
3. [...]
4. Die paritätische Kommission kann ebenfalls eine Schlichtung [...] anstreben.
5. Für die Schlichtungsverfahren erstellt die paritätische Kommission eine Liste kompetenter Personen [...]; im konkreten Fall wird das Verfahren einer der auf der Liste aufgeführten Personen anvertraut.
6. Die Schlichtungskosten gehen zu Lasten des paritätischen Fonds.

Art. 3 [...]

Tabellen der Mindestlöhne

Mindestlöhne per 2014

Fachgebiete	Aufgaben (Anhang 5)	Kategorien (s. Art. 6 GAV)	Freiburg, Jura, Bern, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt	Genf	Berechnungs- schlüssel
Spezielle Reinigung und Bau- reinigung	1–19	CE	Fr. 27.85	Fr. 28.—	N10 +4 %
		N10	Fr. 26.75	Fr. 26.90	N10
		N11	Fr. 25.40	Fr. 25.40	N10 –5 %
		N20	Fr. 26.15	Fr. 26.90	N20
		N21	Fr. 24.85	Fr. 24.85	N20 –5 %
		N30	Fr. 23.55	Fr. 23.55	N10 –12 %
		N40	Fr. 22.70	Fr. 22.70	N40
		N41	Fr. 20.45	Fr. 21.70	N40 –5 %
	N42	Fr. 20.—	Fr. 21.70	N40 –12 %	
Unterhalts- reinigung		E0	Fr. 19.85	Fr. 19.50	E0
	11–15	E1	Fr. 18.20	Fr. 18.60	E1
	1–10	E2	Fr. 18.20	Fr. 19.80	E2
		E3	Fr. 17.70	Fr. 18.40	E3

Betreuung von Mitarbeitern (Art. 8 GAV)	Anzahl Mitarbeiter	Bruttzuschlag pro Stunde
	Von 3–5 Angestellten	Fr. 1.–
	Von 6–9 Angestellten	Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr	Fr. 3.–

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektor
für die Westschweiz. BRB

Lehrlinge		Gebäudereiniger	Hauswart
Freiburg, Genf und Waadt	1. Jahr	Fr. 830.–	Fr. 930.–
	2. Jahr	Fr. 1200.–	Fr. 1300.–
	3. Jahr	Fr. 1850.–	Fr. 1950.–
Jura, Berner Jura, Neuenburg und Wallis	1. Jahr	Fr. 730.–	Fr. 830.–
	2. Jahr	Fr. 1050.–	Fr. 1150.–
	3. Jahr	Fr. 1700.–	Fr. 1800.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Mindestlöhne per 1.1.2015

Fachgebiete	Aufgaben (Anhang 5)	Kategorien (s. Art. 6 GAV)	Freiburg, Jura, Berner Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt	Genf	Berechnungs- schlüssel
Spezielle Reinigung und Bau- reinigung	1–19	CE	Fr. 28.20	Fr. 28.20	N10 +4 %
		N10	Fr. 27.10	Fr. 27.10	N10
		N11	Fr. 25.75	Fr. 25.75	N10 –5 %
		N20	Fr. 26.50	Fr. 26.90	N20
		N21	Fr. 25.20	Fr. 25.20	N20 –5 %
		N30	Fr. 23.85	Fr. 23.85	N10 –12 %
		N40	Fr. 23.—	Fr. 23.—	N40
		N41	Fr. 20.70	Fr. 21.70	N40 –5 %
	N42	Fr. 20.25	Fr. 21.70	N40 –12 %	
Unterhalts- reinigung		E0	Fr. 19.85	Fr. 19.60	E0
	11–15	E1	Fr. 18.60	Fr. 19.—	E1
	1–10	E2	Fr. 18.60	Fr. 19.80	E2
		E3	Fr. 18.05	Fr. 18.60	E3

Betreuung von Mitarbeitern (Art. 8 GAV)	Anzahl Mitarbeiter		Bruttoszuschlag pro Stunde
	Von 3–5 Angestellten		Fr. 1.–
	Von 6–9 Angestellten		Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr		Fr. 3.–

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektor
für die Westschweiz. BRB

Lehrlinge		Gebäudereiniger	Hauswart
Freiburg, Genf und Waadt	1. Jahr	Fr. 850.–	Fr. 950.–
	2. Jahr	Fr. 1220.–	Fr. 1320.–
	3. Jahr	Fr. 1870.–	Fr. 1970.–
Jura, Berner Jura, Neuenburg und Wallis	1. Jahr	Fr. 780.–	Fr. 880.–
	2. Jahr	Fr. 1120.–	Fr. 1220.–
	3. Jahr	Fr. 1770.–	Fr. 1870.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Mindestlöhne per 1.1.2016

Fachgebiete	Aufgaben (Anhang 5)	Kategorien (s. Art. 6 GAV)	Freiburg, Jura, Berner Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt	Genf	Berechnungs- schlüssel
Spezielle Reinigung und Bau- reinigung	1–19	CE	Fr. 28.55	Fr. 28.55	N10 +4 %
		N10	Fr. 27.45	Fr. 27.45	N10
		N11	Fr. 26.10	Fr. 26.10	N10 –5 %
		N20	Fr. 26.85	Fr. 26.90	N20
		N21	Fr. 25.50	Fr. 25.50	N20 –5 %
		N30	Fr. 24.15	Fr. 24.15	N10 –12 %
		N40	Fr. 23.30	Fr. 23.30	N40
		N41	Fr. 20.95	Fr. 21.70	N40 –5 %
Unterhalts- reinigung	11–15	E0	Fr. 19.85	Fr. 19.70	E0
		E1	Fr. 19.—	Fr. 19.40	E1
	1–10	E2	Fr. 19.—	Fr. 19.80	E2
		E3	Fr. 18.40	Fr. 18.80	E3

Betreuung von Mitarbeitern (Art. 8 GAV)	Anzahl Mitarbeiter	Bruttzuschlag pro Stunde
	Von 3–5 Angestellten	Fr. 1.–
	Von 6–9 Angestellten	Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr	Fr. 3.–

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektor
für die Westschweiz. BRB

Lehrlinge		Gebäudereiniger	Hauswart
Freiburg, Genf und Waadt	1. Jahr	Fr. 870.–	Fr. 970.–
	2. Jahr	Fr. 1240.–	Fr. 1340.–
	3. Jahr	Fr. 1890.–	Fr. 1990.–
Jura, Berner Jura, Neuenburg und Wallis	1. Jahr	Fr. 830.–	Fr. 930.–
	2. Jahr	Fr. 1190.–	Fr. 1290.–
	3. Jahr	Fr. 1840.–	Fr. 1940.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Mindestlöhne per 1.1.2017

Fachgebiete	Aufgaben (Anhang 5)	Kategorien (s. Art. 6 GAV)	Freiburg, Jura, Berner Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt	Genf	Berechnungs- schlüssel
Spezielle Reinigung und Bau- reinigung	1–19	CE	Fr. 28.90	Fr. 28.90	N10 +4 %
		N10	Fr. 27.80	Fr. 27.80	N10
		N11	Fr. 26.40	Fr. 26.40	N10 –5 %
		N20	Fr. 27.20	Fr. 27.20	N20
		N21	Fr. 25.85	Fr. 25.85	N20 –5 %
		N30	Fr. 24.45	Fr. 24.45	N10 –12 %
		N40	Fr. 23.60	Fr. 23.60	N40
		N41	Fr. 21.25	Fr. 21.70	N40 –5 %
	N42	Fr. 20.75	Fr. 21.70	N40 –12 %	
Unterhalts- reinigung		E0	Fr. 19.85	Fr. 19.85	E0
	11–15	E1	Fr. 19.40	Fr. 19.85	E1
	1–10	E2	Fr. 19.40	Fr. 19.80	E2
		E3	Fr. 18.80	Fr. 19.—	E3

Betreuung von Mitarbeitern (Art. 8 GAV)	Anzahl Mitarbeiter		Bruttozuschlag pro Stunde	
	Von 3–5 Angestellten			Fr. 1.–
	Von 6–9 Angestellten			Fr. 2.–
	Ab 10 Angestellten und mehr			Fr. 3.–

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Reinigungssektor
für die Westschweiz. BRB

Lehrlinge		Gebäudereiniger	Hauswart
Freiburg, Genf und Waadt	1. Jahr	Fr. 890.–	Fr. 990.–
	2. Jahr	Fr. 1260.–	Fr. 1360.–
	3. Jahr	Fr. 1910.–	Fr. 1210.–
Jura, Berner Jura, Neuenburg und Wallis	1. Jahr	Fr. 890.–	Fr. 990.–
	2. Jahr	Fr. 1260.–	Fr. 1360.–
	3. Jahr	Fr. 1910.–	Fr. 2010.–

Dies sind Bruttolöhne. Der 13. Monatslohn und die Ferien sind zusätzlich geschuldet.

Den Lehrlingen wird der Monatslohn 13 Mal ausbezahlt.

Feiertage

[...]

Freiburg kathol. Teil	Freiburg reform. Teil	Genf	Jura	Berner Jura	Neuenburg	Wallis	Waadt
1. Januar	1. Januar	1. Januar	1. Januar	1. Januar	1. Januar	1. Januar	1. Januar
	2. Januar		2. Januar	2. Januar			2. Januar
						19. März	
Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag		Karfreitag
	Oster- montag	Oster- montag	Oster- montag	Oster- montag	Oster- montag		Oster- montag
			1. Mai	1. Mai	1. Mai		
Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt
Fron- leichnahm						Fron- leichnahm	
	Pfingst- montag	Pfingst- montag	Pfingst- montag	Pfingst- montag	Pfingst- montag		Pfingst- montag
1. August	1. August	1. August	1. August	1. August	1. August	1. August	1. August
Mariä Himmel- fahrt						Mariä Himmel- fahrt	
		Genfer Bettag			Bettags- montag		Bettags- montag
Aller- heiligen						Aller- heiligen	
Unbe- fleckte Empfäng- nis						Unbe- fleckte Empfäng- nis	
Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten	Weih- nachten
	26. Dezember	31. Dezember					
Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9	Total Tage 9

Ausbildung

1. Die Kategorie E2 umfasst die Mitarbeiter der Kategorie E3, die mit der schriftlichen Genehmigung ihrer Arbeitgeber die nachfolgend beschriebene Ausbildung absolviert haben und die diesbezügliche Prüfung bestanden haben.
2. Dieser Kurs hat eine Dauer von 80 Perioden, die nicht aufeinanderfolgend über einen Mindestzeitraum von 12 Monaten absolviert werden müssen. Die Westschweizer Paritätische Kommission ist für die Anerkennung des Ausbildungsprogramms zuständig, das Recht auf die Kategorie E2 gibt.
3. Die Ausbildung schliesst mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Rechtsschreibungsnote ist nicht entscheidend für einen Ausschluss.
4. Nach bestandener Prüfung erhält die Person ein Diplom, das für die gesamte Branche gültig ist.
5. Das Recht auf Ausbildung beginnt nach zwei Dienstjahren in der Firma. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, jährlich das Recht auf Ausbildung auf 15 % des Personals zu beschränken.
6. Die Ausbildungskosten werden von den paritätischen Fonds (Ausbildungskosten und Verdienstausfall) übernommen.
7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Gehalt der Arbeitnehmer während der Ausbildung vorzuschüssen. Dem Arbeitgeber wird der Vorschuss vom Paritätischen Fonds zurückerstattet.
8. Der neu eingestellte Mitarbeiter ist gehalten, sein Diplom und/oder Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung vor dem Abschluss des Anstellungsvertrags vorzulegen. Andernfalls kann er erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Nachweis der bestandenen Prüfung seinem Arbeitgeber gegenüber die Einstufung unter Kategorie E2 verlangen.
9. In allen Fällen muss ein Mitarbeiter, der das Diplom oder eine Bescheinigung des gelungenen Abschlusses erhalten hat, alle seine Arbeitgeber schriftlich unverzüglich informieren. Andernfalls kann er erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Nachweis der bestandenen Prüfung seinem Arbeitgeber gegenüber die Einstufung unter Kategorie E2 verlangen.

Reinigungsarbeiten: spezielle Reinigungen und Baureinigungen

		Reinigung
1	Alle (auch einfache oder elementare) Vorgänge, die im Rahmen einer Boden- bzw. Ausrüstungsrenovierung, nach einem Bau oder einem Brand/Schadenfall zur Anwendung kommen.	Kat. N
2	Mechanisches Strassenkehren mit Motorbetrieb (thermisch, elektrisch oder mit Batterie)	Kat. N
3	Scheuern des Bodens mit Einscheibenmaschine	Kat. N
4	Benützung von Hängegerüsten oder Hochstaplern, die einen Führerschein oder eine Erlaubnis benötigen	Kat. N
5	Reinigen oder Entfetten mit Hochdruckreiniger	Kat. N
6	Teppichreinigung mit Sprühextraktionsgerät	Kat. N
7	Beizen und Auftragen von Emulsion, ausser Schleifen	Kat. N
8	Bodenbehandlung, Imprägnierung	Kat. N
9	Kristallisation	Kat. N
10	Reinigung von Fassadenfenstern	Kat. N
11	Reinigung von Fenstern, das eine Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Zugangsschwierigkeiten erfordert (Leiter oder anderes Erhebungsmittel anstatt 3-Schritt-Trittbrett)	Kat. N
12	Waschen und/oder Behandlung von Fassaden oder Aussenwänden (Glas, Stein oder Metall), Graffiti-entfernung	Kat. N
13	Reinigung von Decken, Wänden	Kat. N
14	Schlussdesinfektion durch Versprühen oder Vernebeln	Kat. N
15	Reinraumreinigung oder Staubkontrolle im Labor (Klassen 1000, ISO 7, BPF C und höher)	Kat. N
16	Spezialreinigung von Schwimmbädern, Lüftungskanälen, Werkmaschinen	Kat. N
17	Schädlingsbekämpfung	Kat. N

Reinigung

18	Hauswartsarbeiten mit technischen und administrativen Aufgaben und direkter Kommunikation mit Kunden und Bewohnern mit Leistungen wie: <ul style="list-style-type: none">– Besichtigung von Wohnungen– Zähler lesen– Kontrolle oder Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung)– Kontakt und Empfang von Anbietern und Dienstleistern– Laufende Reparaturen– Rasenmähen	Kat. N
19	Reinigung von öffentlichen Toiletten	Kat. N

Reinigungsarbeiten: Unterhaltsreinigung

		Unterhalt
1	Leeren und/ oder Abwischen der Kästen, Aschenbecher, Abfallbehälter (auch bei Abfalltrennung).	E2–E3
2	Feuchtabstauben, Staubsaugen, Wischen oder Fleckentfernung von Tischen, Arbeitsflächen, Stühlen, Sesseln, Schränken, Regalen und anderen Möbeln	E2–E3
3	Abwischen, Staubsaugen, Feuchtabstauben oder Fleckentfernung von Oberflächen, Wänden, Sockelleisten, Kanten, Heizkörpern, Konvektoren, Feuerlöschern, Rampen, Handläufen, Griffen, Schaltern, Schalttafeln von Aufzügen	E2–E3
4	Abstauben, Feuchtwischen von Geräten der Büroausstattung (Telefone, Computerbildschirme und -tastaturen, Kopierer, Fax, etc.) ohne Demontage	E2–E3
5	Haushaltsarbeiten wie Geschirrwaschen und Aufräumen	E2–E3
6	Feuchtwischen, Fleckenentfernen, Absaugen oder Waschen von Böden aller Art	E2–E3
7	Beseitigung von Spuren, Feuchtentstauben oder Fleckentfernung von Glaswänden, Fenstern, Glastüren	E2–E3
8	Regelmässige Reinigung und wenn nötig Entkalkung der Sanitäranlagen (Spiegel, Armaturen, Waschbecken, Spülbecken, Automaten und Spender, Schalen, Urinale, Wände, Fliesen), Duschen, Badezimmer oder Küche mit Ausnahme von Grossküchen	E2–E3
9	Kontrolle, Versorgung von Maschinen und Automaten	E2–E3
10	Waschen von Fenstern oder Glasflächen mit Spachtel, ebenerdig oder mit einem Trittbrett.	E2–E3
11	Glanzbehandlung durch Besprühen oder Einscheibenmaschine.	E1
12	Bodenreinigung mit einer Scheuersaugmaschine	E1
13	Waschen oder Entfetten mit Schaumpistole	E1
14	Laufender Unterhalt in Reinräumen und Behandlungsräumen	E1
15	Reinigung von Grossküchen	E1
